

RS UVS Kärnten 1996/06/12 KUVS- 812/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1996

Rechtssatz

Der Hinweis gegen ein Straferkenntnis Berufung zu erheben ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at